

**Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität
Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschüsse
- § 3 Annahmeveraussetzungen
- § 4 Betreuung der Dissertation
- § 5 Verfahren zur Annahme als Doktorand*in
- § 6 Dissertation
- § 7 Kumulative Dissertation
- § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslegung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Promotionskommission
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Verleihung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Kooperationspromotionen und binationale Promotionen
- § 20 Promotionsstudium
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Widerspruchsverfahren
- § 24 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht. Im Promotionsverfahren sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Universität Kassel einzuhalten.

(2) An der Universität Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche der Doktorgrad der

- Philosophie (Dr. phil.),
- Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.),
- Agrarwissenschaften (Dr. agr.),
- Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.),
- Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(3) Die Vergabe unterschiedlicher Denominationen durch einen Fachbereich ist grundsätzlich möglich und wird in den jeweiligen Besonderen Bestimmungen gemäß § 1 geregelt. Die Fachbereiche haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl hinsichtlich der Annahmeveraussetzungen als auch bei der Zusammensetzung der Promotionskommission ausreichend breite Fachkompetenzen vorhanden sind, um die Vergabe des Doktorgrades mit der jeweiligen Denomination zu rechtfertigen.

(4) Fachlich zuständig für ein Promotionsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt.

§ 2 Promotionsausschüsse

(1) Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss. Dieser ist für alle zu verleihenden Doktorgrade des Fachbereichs zuständig, soweit nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt. Dem Promotionsausschuss gehören Vertreter*innen der Gruppe der Professor*innen, der

Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder im Verhältnis 3:1:1 an. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses und ihrer Stellvertreter*innen erfolgt durch Vertreter*innen der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 können Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. Das Verhältnis 3:1:1 gemäß Abs. 1 gilt dann in der Regel entsprechend. In diesem Fall entsendet jeder Fachbereich eine*n Professor*in als Mitglied in den Promotionsausschuss; diese werden von ihrer Gruppe im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses werden in einer gemeinsamen Wahl von der Gesamtheit der jeweiligen Vertretergruppen der beteiligten Fachbereichsräte gewählt. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Beteiligung von nur zwei Fachbereichen oder vier oder mehr Fachbereichen) können die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche unter Wahrung der Mehrheit der Professorengruppe eine gemäß Abs. 1 abweichende Zusammensetzung regeln. Der gemeinsame Promotionsausschuss ersetzt den Promotionsausschuss des Fachbereichs für diesen Doktorgrad.

(4) Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Ist bis zum Ende der Amtszeit von Mitgliedern eine Nachfolge nicht bestimmt worden, verlängert sich die Amtszeit der betreffenden Mitglieder bis zur Wahl und Bestätigung der nachfolgenden Personen, längstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmsweise kann außerdem eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden, insbesondere um die Kontinuität im Gremium zu gewährleisten.

(5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Annahme der Bewerber*innen als Doktorand*innen gemäß § 3 i. V. m. §§ 4 und 5;
- b) Entscheidung über einen Wechsel in der Betreuung gem. § 4;
- c) Entscheidung über die Zulassung zum Promotionshauptverfahren gemäß § 8;
- d) Bestellung der Gutachter*innen gemäß § 9;

- e) Entscheidung über die Annahme der Dissertation gemäß § 11;
- f) Bestellung der Promotionskommission nach § 12.

Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Dekanat mitgeteilt. Eine Entscheidung gem. lit. b) wird im Einvernehmen mit dem Dekanat getroffen.

(6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(7) Der Vorsitz des Promotionsausschusses wird aus dem Kreis der Professor*innen gewählt. Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die/den Vorsitzende*n übertragen.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

(1) Die Annahme als Doktorand*in setzt voraus

a) einen Bachelor- und Masterabschluss in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität, wobei in der Summe mindestens 300 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) nachgewiesen werden müssen,

b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Magister, Diplom, Staatsexamen) in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung oder

c) einen Abschluss in einem auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.

Liegen weniger als 300 Leistungspunkte gemäß Satz a) vor oder liegt die Regelstudienzeit gemäß Satz b) unter acht Semestern, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in mit Auflagen verbinden, die in der Regel innerhalb von zwei Jahren, spätestens bis zur Beantragung des Promotionshauptverfahrens gem. § 8, erfüllt werden müssen. Dies beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie die Absolvierung von Studien- und

Prüfungsleistungen. Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Inhalte und Umfang legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest.

(2) Liegt ein befähigender Abschluss gemäß Abs. 1 nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine Eignungsfeststellung einleiten. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob Bewerber*innen zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren beinhaltet in diesem Fall die Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen und den Besuch von Lehrveranstaltungen. Hierfür gelten die Vorschriften der jeweiligen Masterprüfungsordnung für das angestrebte Promotionsfach oder die Prüfungsordnung eines fachlich gleichwertigen Masterstudiengangs. Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche näher zu regeln. Der Umfang des Eignungsfeststellungsverfahrens soll in der Regel 60 CP nicht überschreiten. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens sollte in der Regel nach zwei Semestern feststehen.

In Verbindung mit einer Eignungsfeststellung können auch zur Promotion zugelassen werden:

- a) Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium mit weniger als acht Semestern oder
- b) Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium (Master, Diplom) in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung oder
- c) besonders befähigte Bewerber*innen mit Abschluss eines Bachelor-Studiums an einer Hochschule in einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachrichtung oder
- d) besonders befähigte Bewerber*innen mit einem abgeschlossenen wissenschaftlichen Kurzstudiengang an einer Universität mit den Abschlüssen Diplom I oder Diplom in einer einschlägigen Fachrichtung.

Eine besondere Befähigung gemäß lit. c) und lit. d) liegt in der Regel vor, wenn der entsprechende Hochschulabschluss mit der Abschlussnote „sehr gut“ nachgewiesen wird; die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu weitere Regelungen treffen.

- e) Bewerber*innen mit Abschluss eines künstlerischen oder gestalterischen Studiums,

das an einer promotionsberechtigten Kunsthochschule oder Kunstuniversität absolviert wurde, sofern wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

Die Annahme als Doktorand*in erfolgt unter dem Vorbehalt des erfolgreichen Absolvierens des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Eignungsfeststellungsverfahren endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“. Werden die Auflagen nicht erfüllt, wird die Annahme durch förmlichen Bescheid widerrufen.

(3) Bei Fachwechsler*innen fehlt trotz promotionsbefähigendem Abschluss gemäß Abs. 1 die fachliche Einschlägigkeit. Als Fachwechsler*innen können zur Promotion zugelassen werden:

a) Bewerber*innen mit Masterabschluss gemäß Abs. 1 lit a), die nicht über einen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss in einer wissenschaftlichen Fachrichtung verfügen oder

b) Bewerber*innen mit einem Masterabschluss entsprechend Abs. 1, der nicht in einer einschlägigen Fachrichtung erworben wurde oder

c) Bewerber*innen, deren Bachelor- und Masterabschluss nicht in einer einschlägigen Fachrichtung erworben wurde.

Der Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorand*in mit Auflagen im Umfang von maximal 30 Credits verbinden, die in der Regel innerhalb von zwei Jahren, spätestens bis zur Beantragung des Promotionshauptverfahrens gem. § 8, erfüllt werden müssen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken. Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Inhalte und Umfang legt der Promotionsausschuss im Einzelfall fest. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können hierzu nähere Regelungen treffen.

(4) Prüfungen, die an Hochschulen im Ausland abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter*innen des Fachbereiches. Soweit geringe Leistungsunterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung festgestellt werden, kann durch zusätzliche Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung ein Ausgleich analog Abs. 2 erfolgen. Bei größeren Defiziten ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Soweit die Äquivalenzvereinbarungen eine Annahme gemäß der Absätze 2 und 3 empfehlen, ist, sofern dieser Empfehlung nicht entsprochen wird, eine Begründung aktenkundig zu machen.

(5) Für das Promotionsverfahren können spezifische Fremdsprachenkenntnisse und/oder eine Mindestnote des Hochschulabschlusses gefordert werden. Die Fachbereiche können Festlegungen zur Einschlägigkeit der Fachrichtung gemäß Abs. 1 bis 3 treffen. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(6) Von dem Erfordernis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Abs. 2 bzw. von Auflagen für Fachwechsler*innen gemäß Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Es entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Betreuung der Dissertation

(1) Bewerber*innen wählen den Gegenstand ihrer Dissertation im Rahmen der an der Universität Kassel in Forschung und Lehre vertretenen Disziplinen frei in Abstimmung mit mindestens 1 Betreuer*in. Betreuungsberechtigt sind:

- a) Gem. §§ 61 oder 64 HHG berufene Professor*innen aus dem zuständigen Fachbereich,
- b) Juniorprofessor*innen der Besoldungsgruppe W 1 HBesG aus dem zuständigen Fachbereich und

- c) außerplanmäßige Professor*innen aus dem zuständigen Fachbereich,
- d) Privatdozent*innen aus dem zuständigen Fachbereich, wenn diese der Universität Kassel in besonderer Weise verbunden sind. Eine besondere Verbundenheit liegt insbesondere im Rahmen von Lehr-/Forschungsaktivitäten und Stipendien oder aufgrund eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses vor;
- e) promovierte Wissenschaftler*innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. ausgewiesene wissenschaftliche Publikationen, Emmy Noether Fellows und andere Nachwuchsgruppenleitungen, die auf Grundlage eines externen Peer-Review-Verfahrens ernannt worden sind.). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Über Ausnahmen von der Möglichkeit der alleinigen Betreuung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Sofern ein*e zweite*r Betreuer*in benannt wird, die die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt, sind außerdem betreuungsberechtigt:

- a) Seniorprofessor*innen aus dem zuständigen Fachbereich,
- b) Professor*innen im Ruhestand, Honorar- und Vertretungsprofessor*innen sowie Privatdozent*innen, für die nicht §4 Abs. 1 Buchst. d gilt.

(3) Für die Betreuung bei Kooperationspromotionen gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 5.

(4) Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden im Einvernehmen zwischen den Beteiligten in der Betreuungsagenda geregelt. Die Betreuungsagenda schafft verbindliche Rahmenbedingungen für die Promotionsbetreuung, welche den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen muss. Nach Klärung des Betreuungsverhältnisses, bei der neben der fachlichen Zuständigkeit auch die vorhandene Infrastruktur und Kapazität geprüft werden muss, empfiehlt das Dekanat dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorand*in gemäß § 5. Mit der Empfehlung der Annahme gewährleistet das Dekanat die Betreuung der geplanten Arbeit im Fachbereich.

(5) Über einen Wechsel in der Betreuung oder die Beendigung des Promotionsverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat. Die Gründe sind dem Promotionsausschuss vor Einleitung des Promotionshauptverfahrens schriftlich mitzuteilen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall eines Betreuungswechsels ist die Betreuungsaufgaben entsprechend anzupassen. Der Promotionsausschuss hat für die Organisation einer Folgebetreuung Sorge zu tragen.

Bei Übernahme der Betreuung einer Promotion durch ein anderes Mitglied der Professorengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gemäß § 5 nicht erforderlich.

§ 5 Verfahren zur Annahme als Doktorand*in

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist schriftlich unter Angabe des zuständigen Fachbereichs und des Promotionsfaches an den für den entsprechenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuss über die Promotionsgeschäftsstelle zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung der geplanten Arbeit, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt erkennen lässt. In der Arbeitsbeschreibung sollen Aussagen

- zum Stand der Forschung sowie
- das Ziel der geplanten Forschungsarbeit und
- das Arbeitsprogramm mit Zeitplan enthalten sein;

b) Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3, die erforderlichen Zeugnisse und Urkunden müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden;

c) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde;

e) eine Bestätigung der Betreuer*innen gemäß § 4, dass ihrerseits das Vorhaben betreut wird;

f) eine Kopie der Betreuungsagenda gemäß § 4 Abs. 4;

g) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(3) Wenn eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt werden soll, sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Namen, akademische Grade und Anschriften der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Beteiligten,
- Angaben darüber, ob ein*e Verfahrensbeteiligte*r an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder durchlaufen hat sowie
- die konkrete Darlegung des eigenen Beitrags in der gemeinschaftlichen Arbeit.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und ist die wissenschaftliche Betreuung nach § 4 sichergestellt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorand*in. Mit der Annahmemeentscheidung gewährleistet der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Dissertation. Mit der Annahme hat der Fachbereich im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen das Promotionsvorhaben zu unterstützen.

(5) Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird dem / der Bewerber*in in einem Bescheid mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Die Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorand*in hat zu erfolgen, wenn

a) die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind,

b) eine Betreuung nach § 4 nicht gewährleistet ist oder

c) im jeweiligen Fach an der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule eine Promotion endgültig nicht bestanden wurde oder

- d) bereits einen Doktorgrad vorliegt, der dem angestrebten entspricht oder
- e) sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat.

(6) Die Annahme als Doktorand*in ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet und erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ein Antrag gemäß § 8 gestellt wird. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Zugangs des Annahmebescheides. Auf Antrag kann die Annahme um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann; der Antrag soll drei Monate vor Ablauf der Frist beim Promotionsausschuss gestellt werden. Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können andere Fristen vorsehen, sie sollen insgesamt sieben Jahre jedoch nicht überschreiten. In den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche kann die Fristverlängerung mit Auflagen verbunden werden. Mit dem Erlöschen der Annahme nach Satz 1 erlischt die Verpflichtung der Universität Kassel gegenüber Doktorand*innen nach Abs. 4 und § 4 Abs. 2.

(7) In begründeten Fällen können Doktorand*innen vor Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 8 Abs. 3 beim Promotionsausschuss die Verlagerung des wissenschaftlichen Schwerpunkts der Dissertation und/oder des Doktorgrades und/oder des Fachbereichs beantragen. Dies ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann erneut gemäß Abs. 5. Doktorand*innen können bis zum Zugang der Entscheidung von dem Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass es als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit sein. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Doktorand*innen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses und im Einvernehmen mit

Betreuer*in*nen auch in einer anderen Sprache gefertigt werden. Bei der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist der Dissertation durch die/den Doktorand*in eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter eigener Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Über beides ist in der Dissertation ein Nachweis zu führen.

(4) Die Dissertation muss eine den maßgeblichen wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien und den fachlichen Standards entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten. Sie kann als Anhang beigefügt werden. Quellen und Hilfsmittel, die für die Arbeit herangezogen wurden, sind in der Dissertation gemäß den fachspezifischen Zitierregeln anzugeben.

(5) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können Regelungen treffen, dass auf Verlangen der Betreuerin/des Betreuers dieser/diesem die Primärdaten in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

§ 7 Kumulative Dissertation

(1) Die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche können eine kumulative Dissertation vorsehen. Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann in diesem Fall eine kumulative Dissertation unter Einbeziehung mehrerer wissenschaftlicher Beiträge zugelassen werden. § 5 gilt entsprechend.

(2) Entsprechende Regelungen, die fachbezogen vorzusehen sind, müssen darauf abzielen,

a) den Ansprüchen an die Qualitätssicherung hinsichtlich der Gleichwertigkeit der kumulativen Dissertation mit einer monographischen Dissertation zu genügen,

b) fachspezifische Regelungen zu ermöglichen, dabei aber standortübergreifende Standards des jeweiligen Faches zu berücksichtigen;

c) für alle Beteiligten Verfahrenssicherheit zu schaffen;

d) Interessenkonflikte zu vermeiden.

(3) Fachbezogene Bestimmungen müssen folgende Vorgaben berücksichtigen:

a) Soweit vorhanden, sind Empfehlungen und Standards der jeweils zuständigen Fachgesellschaft bzw. des jeweils zuständigen Fachverbandes zu beachten. Dies kann auch zu nachträglichen Änderungen der fachbezogenen Bestimmungen führen. In diesem Falle sind Übergangsbestimmungen zu definieren.

b) Die Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen und zum Gebiet der Promotion zugehörig sein. Sie sind in einer Dissertation zusammenzuführen. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine Einbettung in eine übergreifende Darstellung (Einleitung, Überleitungen und Einordnung der Arbeit in die Forschungsentwicklung unter Berücksichtigung des Forschungsstandes) und ein zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.

c) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage darüber treffen, ob und inwieweit eine Person, die Koautor*in einbezogener Beiträge ist, als Gutachter*in im Promotionsverfahren in Betracht kommt.

d) Die fachbezogenen Regelungen müssen eine Aussage über die Zahl der herangezogenen Beiträge und - soweit vorgesehen - über ein Gewichtungsschema unterschiedlicher Arten von Beiträgen enthalten. Sie müssen zudem eine Aussage enthalten, ob und in welchem Umfang bereits publizierte bzw. zur Publikation definitiv angenommene Beiträge zur Erfüllung dieses Kriteriums heranzuziehen sind. Zudem muss fachbezogen geklärt werden, welche Begutachtungsverfahren bzw. welche Publikationsorgane berücksichtigt werden sollen.

(4) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation ist auf den Anteil der/des Doktorand*in an den vorgelegten Beiträgen einzugehen. Die Gutachter*innen müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Veröffentlichungen bei Berücksichtigung des Anteils der Koautor*innen in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionshauptverfahren ist schriftlich an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) die Dissertation in mindestens sechs gebundenen Exemplaren; der Promotionsausschuss kann insbesondere bei der Bestellung von mehr als zwei Gutachter*innen die Vorlage von weiteren Exemplaren verlangen. Jedes Exemplar muss mit einem Titelblatt versehen sein. Insbesondere bei kumulativen Dissertationen gemäß § 7 können die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche hiervon abweichend die Vorlage weiterer gebundener Exemplare vorsehen,

b) eine elektronische Version der Dissertation pro eingereichtem Dissertationsexemplar auf einem Archivdatenträger. Von der elektronischen Version kann abgesehen werden, wenn die Dissertation auf einem hierfür vorgesehenen Server hochgeladen wird. Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium jedem der gebundenen Exemplaren gemäß lit. a) beizufügen,

c) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion beabsichtigt wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches,

d) eine unterschriebene Versicherung gemäß Anlage 6, dass die/der Doktorand*in die Dissertation selbständig angefertigt hat,

e) Wenn gemäß § 6 Abs. 3 Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten für die Dissertation verwendet werden oder Teile der Dissertation vorab veröffentlicht worden sind, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben,

f) ein Nachweis über die Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 bzw. Nachweise über die Erfüllung der Auflagen gemäß § 5 Abs. 7.

(2) Wenn kein Annahmeverfahren nach § 5 durchlaufen worden ist, sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) oder lit. b), die erforderlichen Zeugnisse und Urkunden müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- c) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion und die Eröffnung des Promotionshauptverfahrens. Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die in Abs. 2 genannten Unterlagen nach angemessener Fristsetzung durch den Promotionsausschuss nicht nachgereicht werden. In den Fällen des Abs. 2 kann die Zulassung außerdem abgelehnt werden, wenn kein Fachbereich für das Thema zuständig ist oder die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt. Sind die Annahmeveraussetzungen nach § 3 bedingt erfüllt, kann der Promotionsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass innerhalb einer angemessenen Frist Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen sind. In den Fällen von § 5 Abs. 5 ist die Zulassung vom Promotionsausschuss abzulehnen.

(4) Der Antrag kann nur einmal zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Eröffnung des Promotionshauptverfahrens mindestens zwei Wochen verstrichen sind.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreter*innen des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz - ggf. auch im Zusammenwirken - in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen. Der / die Betreuer*in*en schlagen dem Promotionsausschuss mindestens zwei geeignete Fachvertreter*innen zur Bestellung gemäß Satz 1 vor; auch Betreuer*innen kommen als Gutachter*innen in Betracht. Sofern nach den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche weitere Gutachter*innen vorgeschrieben sind, sind auch hierfür durch den / die

Betreuer*in*nen geeignete Fachvertreter*innen vorzuschlagen. Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Dekanat. Doktorand*innen können einen Vorschlag für die Bestellung der/des ersten Gutachter*in unterbreiten; in der Regel folgt der Promotionsausschuss dem Vorschlag. Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss bis zu zwei weitere Gutachter*innen nach Abs. 2 für die Begutachtung bestellen.

(2) Zu Gutachter*innen können ergänzend zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 bestellt werden:

- Professor*innen der Universität Kassel aus einem anderen Fachbereich,
- Professor*innen, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen,
- habilitierte Wissenschaftler*innen, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren und
- promovierte Wissenschaftler*innen, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren.

(3) Mindestens ein*e Gutachter*in muss als Professor*in Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. Professor*innen im Sinne von Satz 1 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professor*innen, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich als Betreuer*in gemäß § 4 für die Dissertation benannt worden sind und die Zulassung zum Promotionshauptverfahren nach § 8 innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand beantragt worden ist. Bei Seniorprofessor*innen beginnt dieser Zeitraum mit dem Ende der Seniorprofessur.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 14. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachten sollen spätestens zehn Wochen nach Zustellung der Dissertation an die Gutachter*innen beim Promotionsausschuss eingehen. Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(5) Falls für die Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht werden, so sind diese in einem Beiblatt zum Gutachten festzulegen. Die Auflagen müssen konkret und

nachvollziehbar sein. Auflagen im Sinne des Satzes 1 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.

(6) Weichen mindestens zwei Gutachten in ihren Noten um zwei oder mehr Einzelnoten gemäß § 14 Abs. 1 voneinander ab, so beauftragt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Ein weiteres Gutachten ist auch vorzulegen, wenn eines der Gutachten die Dissertation mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Im Fall der Annahme gemäß § 11 erhalten Doktorand*innen vor der Disputation Kopien der Gutachten gemäß Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zur vertraulichen und ausschließlichen Verwendung innerhalb des Promotionsverfahrens. Die Verwendung überlassener Gutachten gemäß Satz 1 außerhalb des Promotionsverfahrens ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn von dem / der Gutachter*in eine schriftlich erteilte Genehmigung vorliegt, die Art und Umfang der Verwendung des Gutachtens außerhalb des Promotionsverfahrens beschreibt.

§ 10 Auslegung der Dissertation

(1) Wenn die Mehrheit der Gutachten die Annahme empfiehlt, werden alle Gutachten zusammen mit der Dissertation für die Dauer von 14 Kalendertagen im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachter*innen gem. § 9 Abs. 2 sein können, ausgelegt bzw. werden die elektronischen, audiovisuellen Dokumente abrufbar vorgehalten. Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten, sofern sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllen. Die Auslegung ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereiches die Frist um höchstens bis zu 14 Kalendertage verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Auslegungsfrist beim Promotionsausschusseingegangen sein. Die Auslage kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in elektronischer Form erfolgen.

(2) Einspruch gegen die Benotung der Dissertation können Mitglieder des Fachbereiches oder Mitglieder anderer Fachbereiche, die gemäß § 9 Abs. 2 für die Begutachtung bestellt werden können und zur Einsichtnahme gemäß Abs. 1 berechtigt

sind, in Form jeweils eines weiteren Gutachtens einlegen. Das weitere Gutachten, das eine Benotung gemäß § 14 enthalten muss, ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Promotionsausschuss einzureichen. Personen, die weitere Gutachten vorgelegt haben, muss vor der Disputation Gelegenheit gegeben werden, ihr Gutachten in der Promotionskommission zu vertreten.

(3) Der / die Doktorand*in hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist den Gutachter*innen zuzuleiten und zu den Promotionsakten zu nehmen. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Stellungnahme auch gemäß Abs. 1 hochschulöffentlich ausgelegt werden. Es muss in diesem Fall ein neues Auslegungsverfahren eingeleitet werden.

§ 11 Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden weiteren Gutachten über die Annahme der Dissertation. Auf Beschluss des Promotionsausschusses können die weiteren Gutachten in die Entscheidung und die Ermittlung der Dissertationsnote eingehen. Die Dissertation wird in der Regel angenommen, wenn die Mehrheit der Gutachten sie mit mindestens „bestanden“ bewertet hat. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine abweichende Entscheidung treffen. Der Promotionsausschuss kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen. In den Fällen, in denen die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz nicht vorliegt und eine Auslegung gem. § 10 nicht erfolgt, entscheidet der Promotionsausschuss entsprechend Sätze 3 bis 5 nach Eingang der Gutachten.

(2) Bei Nichtannahme der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Überarbeitung beantragen. Der Promotionsausschuss setzt für die Überarbeitung eine angemessene Frist. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Promotionsausschuss zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Im Regelfall erfolgt die Begutachtung der überarbeiteten Dissertation durch die bereits bestellten Gutachter*innen.

(3) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt und wird nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Promotionsausschuss die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens fest. Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(4) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

§ 12 Promotionskommission

(1) Spätestens bis zur Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. In der Regel übernimmt eine Gutachterin oder ein Gutachter den Vorsitz.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachter*innen sowie zwei oder drei weiteren Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus hauptamtlich an einer Universität forschenden oder lehrenden Professor*innen bestehen.

§ 13 Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(2) Die Disputation findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Auslagefrist der Dissertation vor der Promotionskommission statt. Der Termin wird vom Dekanat des zuständigen Fachbereichs nach Ablauf der Auslagefrist festgesetzt. Wurde eine gemeinschaftliche Dissertation gemäß § 6 Abs.1 Satz 3 verfasst, sollen die Disputationen in der Regel zusammengelegt werden.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Sie findet frühestens eine Woche nach der Bekanntgabe des Prüfungstermins statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Prüfungstermins und mündlicher Prüfung weniger als eine Woche betragen. Auf Antrag der Doktorand*innen kann der Vorsitz die Anwesenheit von Nichtmitgliedern / Nichtangehörigen der Hochschule zulassen. Bei Störungen kann der bzw. die Vorsitzende die Öffentlichkeit

ausschließen. Rederecht haben die/der Doktorand*in sowie die Mitglieder der Promotionskommission und die bestellten Opponent*innen nach § 19. Die/ der Vorsitzende kann das Rederecht erweitern.

(4) Die Disputation dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten. Im Falle von zusammengelegten Disputationen gemäß Abs. 2 Satz 3 ist jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, mindestens jedoch eine Stunde, die Dissertation zu verteidigen.

(5) Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission die Disputation jeweils mindestens mit der Einzelnote „Bestanden“ gem. § 14 Abs. 1 bewertet. Bei Bestehen gemäß Satz 1 stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 fest und entscheidet im Fall unterschiedlicher Benotung der Dissertation durch die Gutachter*innen gemäß § 9 Abs. 1 (bestellte Gutachter*innen) und der gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in das Verfahren aufgenommenen weiteren Gutachter*innen über die Note der Dissertation. Mit Bestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen i. S. d. § 24 Abs. 1 und 2 Hessisches Hochschulgesetz i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft.

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- c) Gegenstand und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation erteilten Einzelnoten der bestellten Gutachter*innen gemäß § 9 Abs. 1 sowie der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in das Verfahren aufgenommenen weiteren Gutachten,
- e) die für die Disputation erteilten Einzelnoten der Mitglieder der Promotionskommission,
- f) die Gesamtnote des Promotionsverfahrens,

g) Unterschriften der Mitglieder der Promotionskommission.

(7) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung gemäß Anlagen 7 bis 9 mitgeteilt.

(8) Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss zu stellen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn der Antrag auf wiederholte mündliche Prüfung nicht gestellt oder die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist. Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann die/ der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie aller weiterer Mitglieder der Kommission entscheiden, dass ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission oder auch der / die Kandidat*in selbst, bei frühzeitiger Anzeige, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt oder gelten, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll gem. Abs. 6 zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Sofern eine Zuschaltung der Kandidatin bzw. des Kandidaten erfolgt, ist die Identität durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festzustellen und eine mündliche Zusicherung einzuholen, dass sie / er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel nutzt. Für den Fall, dass die Disputation aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt sie als nicht unternommen. Dies stellt der / die Vorsitzende fest. Die Beratung der Note und die Feststellung des Protokolls erfolgen ohne Kandidat*in.

10) Versäumt der / die Kandidat*in den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden triftige Gründe für das Versäumnis geltend gemacht, so müssen diese Gründe dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission

unverzöglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Sind die Gründe nicht glaubhaft, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der Disputation werden folgende Einzelnoten verwendet:

Note 0,7 (Mit Auszeichnung)

Note 1 (Sehr Gut)

Note 2 (Gut)

Note 3 (Bestanden)

Note 4 (Nicht Bestanden)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Einzelnoten der Dissertation und der Disputation gemäß Abs. 1 können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte wie folgt angehoben oder abgesenkt werden: „Sehr Gut“ um 0,3 erhöht, „Gut“ um 0,3 erniedrigt oder erhöht, „Bestanden“ um 0,3 erniedrigt. Die Noten 3,3, 3,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Ermittlung der Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachter*innen erteilten Einzelnoten. Dabei ergibt das arithmetische Mittel der Noten folgendes Prädikat für die Dissertation:

bei einem Durchschnitt bis 0,99 = „Mit Auszeichnung“ (summa cum laude),

bei einem Durchschnitt über 0,99 bis 1,50 = „Sehr Gut“ (magna cum laude),

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „Gut“ (cum laude),

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „Bestanden“ (rite).

(4) Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Notenstufen für die Gesamtnote sind:

„Mit Auszeichnung“ (summa cum laude),

„Sehr Gut“ (magna cum laude),

„Gut“ (cum laude),

„Bestanden“ (rite).

Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Dissertation gemäß Abs. 3 Satz 1 zweifach und das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen in Satz 1 wie folgt zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 0,99 = „Mit Auszeichnung“ (summa cum laude); hierbei muss bei der Bewertung der Dissertation mindestens einmal die Einzelnote „0,7 (Mit Auszeichnung)“ vergeben worden sein.

bei einem Durchschnitt über 0,99 bis 1,50 = „Sehr Gut“ (magna cum laude),

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = „Gut“ (cum laude),

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = „Bestanden“ (rite),

bei einem Durchschnitt über 3,50 = „Nicht Bestanden“ (non rite).

(5) Wird die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt, wird die Gesamtnote entsprechend folgender Skala wiedergegeben:

bis 0.99 – With highest honour

über 0.99 bis 1.50 – With great honour

über 1.50 bis 2.50 – With honour

über 2.50 bis 3.50 – Passed

§ 15 Nachteilsausgleich

Macht ein*e Doktorand*in glaubhaft, dass er / sie wegen

a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 SGBIX,

b) einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,

c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Promotionsleistungen in einer

verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Der Nachweis eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, die Dissertation unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss folgende Kennzeichnung enthalten: Dissertation an der Universität Kassel, die Angabe des Fachbereiches, der Verfasserin oder des Verfassers sowie das Datum der Disputation. Bei Dissertationen im Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften ist zusätzlich der Dissertationsort Witzenhausen anzugeben.

(2) Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs vor der Veröffentlichung vorzulegen. Das Dekanat oder ein*e vom Dekanat bestellte*r Fachvertreter*in überprüft, ob etwaige in den Gutachten dargelegte Mängel oder Auflagen für die Drucklegung behoben bzw. erfüllt worden sind und erteilt die Druckerlaubnis bei Erfüllung der Auflagen. Weicht das vorgelegte Manuskript oder weichen die enthaltenen elektronischen und/oder audiovisuellen Dokumente von der Dissertation ab, ist das schriftliche Einverständnis der Gutachter*innen vor Erteilung der Druckerlaubnis einzuholen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, bei wesentlichen Abweichungen gem. Satz 3 hierüber eine Erklärung unter genauer Auflistung der wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Dekanat abzugeben. Satz 3 gilt auch, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer anderen Sprache erfolgen soll. Die Veröffentlichung der Dissertation muss inhaltlich der genehmigten Drucklegungsfassung entsprechen.

(3) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zulässige Veröffentlichungsformen sind

- a) eine Primärveröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver (KOBRA) oder
- b) eine Verlagspublikation als Buchveröffentlichung oder
- c) eine Verlagspublikation als Onlineveröffentlichung oder
- d) eine kumulative Dissertation oder
- e) eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift.

(4) Die ordnungsgemäße Publikation gemäß Abs. 3 ist unentgeltlich bei der Universitätsbibliothek nachzuweisen. Als Nachweise gelten:

a) Die Veröffentlichung der Dissertation auf dem Hochschulschriftenserver. Damit gilt gemäß Abs. 3 Satz a) der Veröffentlichungsnachweis als erbracht. Dies gilt auch für Zweitveröffentlichungen von Publikationen gemäß Abs. 3 Satz b), c), d) und e).

b) Bei Buchveröffentlichungen gemäß Abs. 3 Satz b): durch Abgabe von 6 Verlagsexemplaren sowie die Zusicherung des Verlags über eine Lieferbarkeit von fünf Jahren. Auf die Druckexemplare und die Mindestlieferbarkeit kann verzichtet werden, sofern eine Zweit- oder Parallelveröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver erfolgt.

c) Bei Onlineveröffentlichungen gemäß Abs. 3 Satz c): durch Abgabe von 2 gedruckten Exemplaren sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse; die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet muss für mindestens fünf Jahre sichergestellt sein. Der / die Doktorand*in hat der Universität Kassel außerdem nachzuweisen, dass im Verlagsvertrag der Universität Kassel ein unentgeltliches, unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Der Verlag muss einen dauerhaften, barrierefreien Zugriff für Angehörige der Universität Kassel und Nutzer*innen der Universitäts- und Landesbibliothek Kassel gewährleisten. Auf die Druckexemplare und die Einräumung des Nutzungsrechts kann verzichtet werden, sofern eine Zweit- oder Parallelveröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver erfolgt.

d) Kumulative Dissertationen gemäß Abs. 3 Satz d) sind auf dem Hochschulschriftenserver zu veröffentlichen. Wird für einzelne Inhalte keine Verlags Erlaubnis erteilt, so sind diese im Gesamtdokument zu entfernen und durch die entsprechende Quellenangabe zu ersetzen. Bei einer Verlagspublikation als Buchveröffentlichung gemäß Abs. 3 Satz b) gelten die Regelungen unter Abs. 4 Satz b).

e) Bei Veröffentlichungen in einer Fachzeitschrift gemäß Abs. 3 Satz e) in gedruckter Form: durch Abgabe von 2 Exemplaren der Fachzeitschrift. Bei Veröffentlichung in einer Online-Fachzeitschrift: durch Abgabe von 2 ausgedruckten Exemplaren des Beitrags sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse. Auf die Druckexemplare kann verzichtet werden, sofern eine Zweit- oder Parallelveröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver erfolgt.

(5) Ausnahmsweise gilt im Fall von Abs. 3 Satz b) die Vorlage eines Verlagsvertrages von einem anerkannten Fachverlag mit dem Veröffentlichungszeitpunkt sowie der Veröffentlichungsgarantie des Verlages und der Erklärung der Zusendung der sechs Pflichtexemplare an die Promotionsgeschäftsstelle als Äquivalent zur Ablieferung der Pflichtexemplare. Es entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Bei der Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln kann ausnahmsweise eine Verlagsversicherung zur Veröffentlichung des Artikels (nach dem Peer-Review-Verfahren) mit Veröffentlichungszeitpunkt vorgelegt werden. Diese Verlagsversicherung schließt die Zusendung der gedruckten Artikel im Verlagslayout in jeweils zweifacher Ausfertigung gemäß Abs. 3 Satz e) an die Universitätsbibliothek mit ein.

(7) Der / die Doktorand*in hat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als je einer Seite in deutscher und in englischer Sprache sowie ggf. zusätzlich in einer anderen Sprache einzureichen.

(8) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Disputation zu erfolgen und ist durch die erfolgte Ablieferung von Pflichtexemplaren gemäß Abs. 3, 4, 5 oder 6 zu belegen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss um maximal ein Jahr verlängert werden.

(9) Auf gemeinsamen Antrag der/des Doktorand*in sowie der Betreuer*innen bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung nach Abs. 7 Satz 1 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Dieser ist der Universitätsbibliothek spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist nach Abs. 7 anzuzeigen; anderenfalls findet die Veröffentlichung statt.

(10) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Regelung über einen Druckkostenzuschuss enthalten.

§ 17 Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die zuständige Dekanin oder durch den zuständigen Dekan an die Kandidatin oder an den Kandidaten vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ausgefertigt. Die Ausfertigung erfolgt in deutscher und englischer Sprache. Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Kassel und der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Für Kooperationspromotionen und binationale Promotionen gilt § 19 Abs. 10. Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde sind die Doktorand*innen berechtigt, den Dokortitel zu führen. Muster der Urkunden sind in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführt.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr.phil. h.c., Dr.rer.pol. h.c., Dr.rer.nat. h.c., Dr.agr. h.c., Dr.jur. h.c., Dr.-Ing. E.h.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden.

(2) Professor*innen, die am zuständigen Fachbereich berufen sind, können den Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion an das Dekanat stellen. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt das Dekanat eine Kommission ein. Ihr gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied sowie die oder der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten ein. Gutachter*innen gemäß § 9 Abs.2 Satz 1 werden vom Dekanat benannt. Ein*e Gutachter*in muss Mitglied oder Angehörige*r einer anderen Universität sein. Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereichsrat sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.

(3) Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. Die Verleihung des Doktorgrades kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Verleihung stimmen.

(4) Stimmt der Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde gemäß Anlage 5.

§ 19 Kooperationspromotionen und binationale Promotionen

(1) Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen oder unter Beteiligung einer weiteren Hochschule. Im Falle der Beteiligung einer weiteren Hochschule mit Promotionsrecht muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Hochschulen äquivalent sind.

(2) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wurde. Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.

(3) Bewerber*innen für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Hochschule mit Promotionsrecht müssen sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Kassel als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Hochschule erfüllen.

(4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Universität Kassel oder bei der beteiligten Hochschule eingereicht werden. Bei einer Abgabe an der beteiligten Hochschule, sind mindestens zwei weitere Exemplare bei der Universität Kassel einzureichen.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch einen / eine Professor*in der Universität Kassel und durch einen / eine Professor*in der beteiligten Hochschule.

(6) Abweichend von § 12 Abs. 1 bestellt der gemeinsame Promotionsausschuss nach § 2 Abs. 3 mindestens je einen / eine Professor*in der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten als Gutachter*innen in diesem Verfahren.

(7) Im Falle von Kooperationspromotionen oder binationalen Promotionen wird der zuständige Promotionsausschuss des Fachbereichs um die gleiche Anzahl der Mitglieder des beteiligten Fachbereichs oder der beteiligten Universität ergänzt. Getrennte Beratungen und Beschlussfassungen sind zulässig.

(8) Die Promotionskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachter*innen sowie je einem weiteren Mitglied der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten. Soweit in einer Promotionsordnung der beteiligten Hochschulen ein / eine Opponent*in der Promotionskommission angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Promotionskommissionsmitglieder um je einen / eine Opponent*in der beteiligten Hochschulen. Diese dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Hochschulen sein.

(9) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.

(10) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde gemäß Anlagen 3 oder 4 ausgestellt. Die Promotionsurkunde wird von den Leitungen der beteiligten Universitäten bzw. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Kassel sowie von der Dekanin bzw. dem Dekan der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen bzw. mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder federführenden Hochschule müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach nationalen Bestimmungen der ausländischen Hochschule die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Universität Kassel ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

(11) Bei Vereinbarungen mit beteiligten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren kann in begründeten Ausnahmefällen von den Regelungen der §§ 4 bis 13 abgewichen werden.

§ 20 Promotionsstudium

(1) Die Fachbereiche sollen Promotionsfördernde Studien im Umfang von 15 bis 30 Credits nach dem ECTS anbieten.

(2) Auf Antrag kann vom Fachbereich eine Bescheinigung über das Promotionsstudium erteilt werden. In dieser sollen aufgenommen werden:

- a) vertiefende Studien im Promotionsfach bis zu 60 Credits und/oder
- b) forschungsorientierte Fortbildung bis zu 60 Credits und/oder
- c) hochschuldidaktische Qualifikationen bis zu 60 Credits und
- d) Dissertation und Disputation bis 180 Credits.

Insgesamt kann in der Bescheinigung ein Arbeitsaufwand von maximal 300 Credits nach dem ECTS dokumentiert werden. Leistungen, die im Rahmen von nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 i.V.m. § 4 AB PromO als Auflage im Annahmebescheid festgelegt worden sind, können nicht als Promotionsstudium bescheinigt werden.

(3) Für die vertiefenden Studien im Promotionsfach nach Abs. 2 lit. a sind die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Hauptfachprüfung entsprechend anzuwenden. Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungskolloquien und/oder Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

(4) Die Anrechnung von vorher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder Forschungsleistungen nach Abs. 2 lit. a und lit. b ist zulässig.

§ 21 Akteneinsicht

Das Einsichtsrecht der Kandidatin/des Kandidaten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Vollzug der Promotion wird verweigert, wenn vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt wird, dass

a) wesentliche Bedingungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder

b) der / die Doktorand*in bei ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat oder

c) der / die Doktorand*in ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat.

Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Beruht die Nichtannahme der Dissertation auf einer besonders schweren Täuschung kann der Promotionsausschuss den Antrag auf Überarbeitung der Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 ablehnen.

(3) Ein verliehener Doktorgrad soll entzogen werden, wenn

a) er durch Täuschung erworben wurde oder

b) durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde oder

c) wenn alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(4) Für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs zuständig, der über die Verleihung des Doktorgrades entschieden hatte. Soweit danach ein zuständiger Promotionsausschuss nicht festzustellen ist, bestimmt die Hochschulleitung die Zuständigkeit eines Promotionsausschusses.

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte für die Versagung oder die Entziehung eines Doktorgrades nach Abs. 1 und Abs. 3, ermittelt der zuständige Promotionsausschuss den Sachverhalt im Zusammenwirken mit dem Dekanat. Das Dekanat unterrichtet unverzüglich die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Promotionsgeschäftsstelle über die Aufnahme der Ermittlungen. Nach Abschluss der Ermittlungen durch den

Promotionsausschuss ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Promotionsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Anschluss legt der Promotionsausschuss der Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis seinen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor. Die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gibt gegenüber dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme zum Ablauf des Verfahrens ab. Anschließend trifft der Promotionsausschuss seine Entscheidung. In jedem Stadium des Verfahrens kann der Promotionsausschuss die Gutachter*innen und Betreuenden um eine Stellungnahme bitten.

(6) Vor bzw. nach Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber soll der Titel entzogen werden, wenn die betreffende Person ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat.

Für die Versagung oder die Entziehung des Doktorgrades ehrenhalber ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs zuständig, der über die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber entschieden hatte. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Versagung oder die Entziehung des Doktorgrades ehrenhalber, ermittelt der zuständige Fachbereichsrat den Sachverhalt im Zusammenwirken mit dem Dekanat. Das Dekanat unterrichtet unverzüglich den Senat und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Promotionsgeschäftsstelle über die Aufnahme der Ermittlungen. Im Rahmen der Ermittlungen wird der Fachbereichsrat um Stellungnahme gebeten. Nach Abschluss der Ermittlungen durch den Fachbereichsrat ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Fachbereichsrat zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Anschluss legt der Fachbereichsrat der Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis seinen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor. Die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gibt gegenüber dem Fachbereichsrat eine Stellungnahme zum Ablauf des Verfahrens ab. Anschließend trifft der Fachbereichsrat seine Entscheidung.

(7) Im Übrigen richtet sich die Entziehung von Doktorgraden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die betroffene Person Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der/dem Präsident*in der Universität Kassel erheben. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die/den Präsident*in der Universität Kassel weiter, die bzw. der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 24 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche

Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Besondere Bestimmungen.

§ 25 Übergangsregelungen

Für Bewerber*innen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Annahme als Doktorand*in gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 18.05.2016 gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen bis zum Ablauf des 31.12.2028 fort. Für Doktorand*innen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung der Dissertation gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 beantragen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 18.05.2016 fort.

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 18.05.2016 in der Fassung der Änderungen vom 17.04.2020, 28.07.2020, 02.02.2021 und 05.05.2021 treten mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Muster Promotionsurkunde deutsch

Anlage 2: Muster Promotionsurkunde englisch

Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde Kooperationspromotion deutsch

Anlage 4: Muster der Promotionsurkunde Kooperationspromotion englisch

Anlage 5: Muster Urkunde Ehrenpromotion

Anlage 6: Erklärung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d deutsch

Anlage 7: Erklärung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d englisch

Anlage 8: Disputationsbescheinigung deutsch-englisch

Kassel, den

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Anlage 1: Der Text der Promotionsurkunde in deutscher Sprache lautet:

Der Fachbereich

[Fachbereich] der Universität Kassel

verleiht

[Vorname Name]

geboren am [TT. Monat JJJJ] in [Ort]

den Doktorgrad der

[Doktorgrad] (Dr.____)

nachdem in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

[Titel der Dissertation]

mit der Note

[Prädikat] (lat. Bezeichnung)

sowie durch die Disputation die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

„**[Prädikat]**“

(lat. Bezeichnung)

erteilt wurde.

Kassel, den [TT. Monat JJJJ]

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 2: Der Text der Promotionsurkunde in englischer Sprache lautet:

The Faculty of
[Fachbereich] of the **University of Kassel**
confers upon

[Vorname Name]
born on [TT. Monat JJJJ] in [Ort]

the
[Doktorgrad] (lat. Bezeichnung).

Having completed the formal academic procedure for being awarded a doctorate by
achieving the grade

[Prädikat] (lat. Bezeichnung)

in the dissertation

[Titel der Dissertation]

as well as a successful oral defence thereof, the candidate has proven the acadmic ability
and, based on this, achieved the overall grade

„Prädikat“

(lat. Bezeichnung)

Kassel, [TT. Monat JJJJ]

The President

The Dean

Anlage 3: Der Text der Promotionsurkunde für Kooperationspromotionen in deutscher Sprache lautet:

Der Fachbereich

[Fachbereich] der Universität Kassel

und der Fachbereich / die Fakultät [Fachbereich / Fakultät] der [Universität]
verleihen

[Vorname Name]

geboren am [TT. Monat JJJJ] in [Ort]

den Doktorgrad der

[Doktorgrad] (Dr.____)

nachdem in einem ordnungsgemäßen, von beiden Universitäten / Hochschulen
(Fachbereichen / Fakultäten) betreuten Promotionsverfahren durch die Dissertation

[Titel der Dissertation]

mit der Note

[Prädikat] (lat. Bezeichnung)

sowie durch die Disputation die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund
dieser Leistungen die Gesamtnote

„**[Prädikat]**“

(lat. Bezeichnung)

erteilt wurde.

Kassel, den [TT. Monat JJJJ]

[Ort], den [TT. Monat JJJJ]

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin / Der Dekan

Die Dekanin / Der Dekan

Zusatz bei binationalen Kooperationspromotionen:

[Vorname Name] hat das Recht, den Doktorgrad in der deutschen Form oder in der landesspezifischen Form der beteiligten Universität/Hochschule zu führen. Die Führung des Doktorgrades in der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Im Übrigen gelten die Gesetze des Landes der beteiligten Universitäten zur Führung von Doktorgraden.

Anlage 4: Der Text der Promotionsurkunde für Kooperationspromotionen in englischer Sprache lautet:

The Faculty of
[Fachbereich] of the **University of Kassel**
and the Faculty of [Fachbereich] of the [University]
confer upon

[Vorname Name]
born on [TT. Monat JJJJ] in [Ort]

the
[Doktorgrad] (lat. Bezeichnung).

Having completed the formal academic procedure for being awarded a doctorate in a joint supervision by both universities by achieving the grade

[Prädikat] (lat. Bezeichnung)

in the dissertation

[Titel der Dissertation]

as well as a successful oral defence thereof, the candidate has proven the academic ability and, based on this, achieved the overall grade

„Prädikat“

(lat. Bezeichnung)

Kassel, [TT. Monat JJJJ]

[Ort], den [TT. Monat JJJJ]

The President

The President

The Dean

The Dean

Endnote for binational doctorates

[Vorname Name] has the right to bear the title of Doctor either in the German form or in the form specific for the participating university. No further governmental approval is necessary to bear the title of Doctor in the Federal Republic of Germany. Apart from that, the laws of the country of the participating universities apply as regards the right to bear the title of Doctor.

Anlage 5: Der Text der Urkunde für eine Ehrenpromotion lautet:

Der Fachbereich

[Fachbereich] der Universität Kassel

verleiht

[Vorname Name]

die Würde des

Doktorgrades der [Doktorgrad] ehrenhalber (Dr. _____ h.c. / Dr. Ing. E.h.)

in Anerkennung der hervorragenden wissenschaftlichen / wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen [Schwerpunkt / Fachgebiet].

Kassel, den [TT. Monat JJJJ]

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 6: Der Text der Erklärung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d AB-PromO lautet:

Erklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen der Universität Kassel vom 14.07.2021.

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema
[Titel]
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.
2. Anderer als der von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel habe ich mich nicht bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen veröffentlichten oder unveröffentlichten Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich
[Zutreffendes bitte ankreuzen]
 - bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
 - wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:
 - Titel der Arbeit:
 - Hochschule und Jahr:
 - Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:
 - Veröffentlicht in:

Es handelt sich dabei um folgenden Teil der Dissertation:
[Angabe in der Dissertation]

4. Die abgegebenen digitalen Versionen stimmen mit den abgegebenen schriftlichen Versionen überein.
5. Ich habe mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient und insbesondere die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung nicht in Anspruch genommen.
6. Im Fall einer kumulativen Dissertation: Die Mitwirkung von Koautoren habe ich durch eine von diesen unterschriebene Erklärung dokumentiert. Eine Übersicht, in der die einzelnen Beiträge nach Ko-Autoren und deren Anteil aufgeführt sind, füge ich anbei.
7. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Datum

Unterschrift

Anlage 7: Der Text der Erklärung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. d AB-PromO in englischer Sprache lautet:

Declaration in accordance with § 8 of the General Provisions for Doctoral Degrees at the University of Kassel dated TT.MM.2021.

1. I herewith give assurance that the submitted dissertation
[Title]
is the product of my work alone.
2. I affirm that I have not used any sources or aids other than those explicitly cited. All passages that are drawn from published or unpublished writings, either word-for-word or in paraphrase, have been clearly identified as such.
3. Please check where applicable

The dissertation or parts of it

has/have not been used in another doctoral or tenure process in Germany or abroad.

has/have been submitted in another doctoral or tenure process in Germany or abroad:

Title:

University and year of submission:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

Published in:

The submission refers to the following part(s) of the dissertation:

[Part(s) of the dissertation]

4. Both, the submitted digital version and the submitted written copies are identical.
5. Third parties were not involved in the drafting of the content of this dissertation; most specifically I did not employ the assistance of a commercial dissertation advisor.
6. In case of a cumulative dissertation: I have documented the participation of co-authors by attaching a written statement signed by all of the co-authors outlining which parts of jointly written contributions are attributed to which co-authors.
7. I confirm the correctness of the above mentioned statements.

Date

Signature

Anlage 8: Der Text der Erklärung in deutsch-englischer Version gemäß § 13 Abs. 7 AB-PromO lautet:

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Bescheinigung gemäß § 13 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel

In accordance with § 13, Sec. 7 of the General Provisions for Doctoral Degrees at the University of Kassel, this is to certify that

[Name Vorname]

geboren am (*born*) [TT. Monat JJJJ] in [Ort]

**hat die Disputation erfolgreich abgeschlossen.
*successfully completed the oral defence.***

Datum der Disputation (*date of oral defence*): [TT. Monat JJJJ]

Thema der Dissertation (*Subject of the Dissertation*):

[Titel der Dissertation]

Dissertationsnote: [Note]

(Grade for the Dissertation)

Gesamtnote: [Gesamtnote]

(Overall Grade)

[Vorname Name] erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

is to be awarded the Doctoral Certificate following the publication of the Dissertation, which will be made out on the day of the disputation. The Doctoral Degree is conferred only from this point onwards.

Vorsitz der Promotionskommission: [Name]

(Head of the Examining Committee)

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs: [Name] *(Dean of the Faculty)*

Kassel/Witzenhausen, den (*dated*) [TT. Monat Jahr]